

## **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEUTZ AG und der Geschäftsführung der Deutz Abgastechnik GmbH gemäß § 293 a Aktiengesetz über den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der DEUTZ AG und der Deutz Abgastechnik GmbH (früher: gatus 250. GmbH)**

### **I. Einleitung**

Die DEUTZ AG und die gatus 250.GmbH haben am 16.12.2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die gatus 250.GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der DEUTZ AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die DEUTZ AG verpflichtet. Die gatus 250.GmbH wurde durch Eintragung ins Handelsregister des Amtsgerichts Köln vom 23.12.2009 in Deutz Abgastechnik GmbH umbenannt. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der DEUTZ AG sowie der Gesellschafterversammlung der Deutz Abgastechnik GmbH.

Die Gesellschafterversammlung der Deutz Abgastechnik GmbH hat einer mit dem später unterschriebenen Text identischen Entwurfsfassung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bereits am 19.11.2009 in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG hat seine Zustimmung in der Sitzung am 11.03.2010 erteilt. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der DEUTZ AG am 06.05.2010 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der DEUTZ AG und die Geschäftsführung der Deutz Abgastechnik GmbH den nachstehenden Bericht.

### **II. Deutz Abgastechnik GmbH**

Die Deutz Abgastechnik GmbH, an der die DEUTZ AG zu 100% beteiligt ist, ist mit einem Kapitalanteil von 25 % plus einer Stimme als Kommanditistin an der Bosch Emission Systems GmbH & Co. KG beteiligt. Die Bosch Emission Systems GmbH & Co. KG ist das von Bosch, Eberspächer und DEUTZ noch zu gründende Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) zur Entwicklung, zur Herstellung und zum Vertrieb von Gesamtsystemen für die Diesel-Abgasnachbehandlung.

Gegenstand der Deutz Abgastechnik GmbH ist dementsprechend "insbesondere die Beteiligung an der im Rahmen des Joint Venture Vertrages zwischen DEUTZ, Bosch und Eberspächer noch zu gründenden GmbH & Co. KG mit Sitz in Stuttgart, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung (einschließlich der Erbringung von Entwicklungsdienstleistungen), die Herstellung und den Vertrieb (einschließlich der Belieferung des Aftermarkets) von Gesamtsystemen für die Diesel-Abgasnachbehandlung sowie von Brennern und Brennersystemen für die Diesel-Abgasnachbehandlung, für den Non-Road Markt und den On-Road Markt (ohne PKW), basierend auf dem für den Non-Road Markt entwickelten Baukasten, umfasst."

### **III. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages wird körperschaft- und gewerbesteuerlich eine Organschaft begründet, d.h. es werden auf Ebene der Deutz Abgastechnik GmbH entstandene Gewinne und Verluste der DEUTZ AG handels- und steuerrechtlich periodengerecht

zugerechnet und mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert.

Die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft, für deren Wirksamkeit der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages notwendig ist, wurde aus Gründen größerer Flexibilität der Zurechnung von Ergebnisanteilen aus der Bosch Emission Systems GmbH & Co. KG zur DEUTZ AG gewählt.

Die direkte steuerrechtliche Zurechnung von Ergebnisanteilen aus der Bosch Emission Systems GmbH & Co. KG zur DEUTZ AG kann durch die Deutz Abgastechnik GmbH abgeschirmt werden, sofern der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nicht nach den steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG durchgeführt wird. Damit kann gesteuert werden, ob Gewinn- oder Verlustanteile aus der Bosch Emission Systems GmbH & Co. KG in der Deutz Abgastechnik GmbH verbleiben oder der DEUTZ AG zugerechnet werden sollen.

Im Vergleich zur direkten Beteiligung der DEUTZ AG an der Bosch Emission Systems GmbH & Co. KG ergeben sich abgesehen von den gegebenenfalls zu übernehmenden handelsrechtlichen Verlusten für die Aktionäre der DEUTZ AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen.

#### **IV. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Die Abschirmwirkung der Zwischenschaltung der Deutz Abgastechnik GmbH für Ergebnisanteile aus der Bosch Emission Systems GmbH & Co. KG unter gleichzeitiger Beibehaltung der angestrebten Flexibilität bei der Ergebniszurechnung kann nur durch Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft erreicht werden, wofür Abschluss und Durchführung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages notwendige Voraussetzung sind.

Daher gibt es zum Abschluss des Vertrages keine Alternative.

#### **V. Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

##### **§ 1 Leitung**

Die gatus 250. GmbH unterstellt sich der Leitung der DEUTZ AG. Die DEUTZ AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der gatus 250. GmbH allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die gatus 250. GmbH verpflichtet sich, den Weisungen der DEUTZ AG zu folgen.

##### **§ 2 Gewinnabführung**

(1) Die gatus 250. GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 20, Abs. 3 Nr. 19 HGB und nach Maßgabe des Abs. 2 dieses Vertrages, an die DEUTZ AG abzuführen, so dass bei der gatus 250. GmbH vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigenes Betriebsergebnis entsteht.

(2) Die gatus 250. GmbH kann nur mit Zustimmung der DEUTZ AG Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Die DEUTZ AG verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die DEUTZ AG dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt für einen vorgetragenen Gewinn.

### **§ 3 Gewinnermittlung**

(1) Gewinn und Verlust der gatus 250. GmbH sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften des § 300 Nr. 1 AktG zu beachten; der Betrag der Abführung darf den aus § 301 AktG sich ergebenden Betrag nicht überschreiten.

(3) Die DEUTZ AG kann der Geschäftsführung der gatus 250. GmbH in Bezug auf die Bilanzerstellung Weisungen erteilen.

### **§ 4 Verlustübernahme (§ 302 AktG)**

Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG.

### **§ 5 Fälligkeit von Zahlungen**

Ansprüche auf Abführung des Gewinns werden mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, Ansprüche auf Übernahme des Verlustes mit Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie festgestellt worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit 5% jährlich zu verzinsen.

### **§ 6 Informationsrecht**

Die DEUTZ AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der gatus 250. GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der gatus 250. GmbH ist verpflichtet, der DEUTZ AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der gatus 250. GmbH zu erteilen.

### **§ 7 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages**

(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich besteht erstmals für den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres der gatus 250. GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

(2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit eingegangen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der gatus 250. GmbH unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

## VI. Vertragsprüfung, Ausgleich, Abfindung

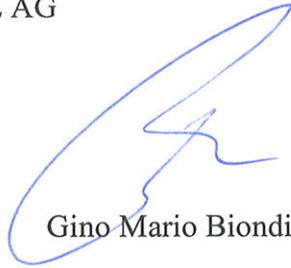
Da alle Geschäftsanteile der Deutz Abgastechnik GmbH der DEUTZ AG gehören, bedurfte es keiner Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages und keines Prüfberichts sowie keiner Regelungen über Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter.

Köln, den 1. März 2010

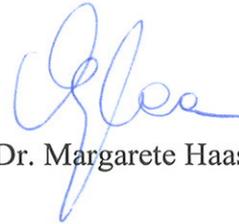
Der Vorstand der DEUTZ AG



Dr. Helmut Leube



Gino Mario Biondi



Dr. Margarete Haase

Die Geschäftsführung der Deutz Abgastechnik GmbH



Gino Mario Biondi



Dr. Margarete Haase